

**Betriebssatzung
für die Stadtwerke Niederkassel
vom 16.05.2001**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 16.05.2001, in Kraft: 01.05.2001

1. Änderungssatzung vom 18.12.2003, in Kraft: 01.01.2004
geändert: § 3, § 5 (1) c) und d)
2. Änderungssatzung vom 04.02.2005, in Kraft: 01.03.2005
geändert: § 5 (1) c)
3. Änderungssatzung vom 05.12.2008, in Kraft: 05.04.2007
geändert: § 1

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in seiner derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.06.1988 in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel am 05.04.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

1. Die Stadtwerke Niederkassel sind ein Eigenbetrieb und werden nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und in Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 geführt.
2. Zwecke der Stadtwerke Niederkassel sind die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Unterhaltung eines Verkehrsbetriebes und die Energieversorgung.

§ 2**Name**

Der Eigenbetrieb firmiert unter "Stadtwerke Niederkassel".

§ 3**Leitung**

1. Leiterin/Leiter der Stadtwerke Niederkassel ist die/der Erste Beigeordnete.
2. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die/der Beigeordnete. Bei Abwesenheit der Werkleiterin/des Werkleiters und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters vertritt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stadtwerke Niederkassel.

§ 4**Zusammensetzung des Werksausschusses**

Die Aufgaben des Werksausschusses für die Stadtwerke Niederkassel werden durch den Ausschuß für wirtschaftliche Unternehmen wahrgenommen.

Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Stadtwerken Niederkassel steht, oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werksausschusses sein.

§ 5**Aufgaben des Werksausschusses**

1. Der Werksausschuß entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 2. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500,— EURO übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschl. der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 3. Stundungen von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.500,—€ überschreiten.
 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 200,00 Euro übersteigen.
 5. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO,
 6. Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO,
 7. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

8.2 Betriebssatzung für die Stadtwerke

2. Der Werksausschuß berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden.
§ 60 Abs. 1 Satz 4 GO gelten entsprechend.
3. Der Erste Beigeordnete kann anstelle des Werksausschusses in Angelegenheiten von Ziffer 1 b) selbständig entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlußfassung des Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dem Werksausschuß ist von der Entscheidung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 6 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Niederkassel beträgt 650.000,— EURO.

§ 7 Wirtschaftsführung

1. Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Auf die Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 19, 20, 21 der EigVO sinngemäß Anwendung.
3. Der Wirtschaftsplan ist in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 14, 15 und 16 EigVO vom Ersten Beigeordneten aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Stadtrat über den Werksausschuss vorzulegen.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtwerke Niederkassel werden besondere Bücher geführt.
Es wird eine Anlagenbuchführung nach § 24 Abs. 2 EigVO eingerichtet.
5. Der Jahresabschluß ist nach den Formblättern gem. Anlage 1 - 4 zur EigVO aufzustellen. Er ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vom Ersten Beigeordneten aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werksausschuss zur Weiterleitung an den Stadtrat vorzulegen. Im übrigen gilt § 21 EigVO.

§ 8 Kassenwirtschaft

Der Geldbestand der Stadtwerke Niederkassel wird entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Gemeindeordnung verwaltet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Niederkassel vom 16.02.1982 und die hierzu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

[Zurück zur Übersicht](#)